

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Mühlbauer (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Gewährung von Freischüssen für hohe Beamte

Die **Kleine Anfrage 3736** vom 4. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

In einem Artikel der Thüringer Allgemeinen und der Ostthüringer Zeitung vom 3. Februar 2014 heißt es, es gebe in der Dienstordnung Jagd spezielle Regelungen für Spitzenbeamte des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wo kann die Dienstordnung Jagd eingesehen werden? Wann wurde sie in Kraft gesetzt? Welche Änderungen wurden seitdem vorgenommen?
2. Existieren gesonderte Regelungen für Beschäftigte des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden), die diese beim Abschuss von Wildtieren, insbesondere von Hirschen, bevorzugen? Wenn ja, wie lautet der Wortlaut der Regelung?
3. Beschäftigten welcher anderen Landesbehörden und landeseigenen Gesellschaften ist es aus dienstlichen und beruflichen Gründen erlaubt, im Bereich der Thüringer Waldflächen zu jagen und aus welchen Gründen?
4. Wie viele Beschäftigte insgesamt kamen bisher in Genuss dieser bevorzugenden Regelung (bitte in Jahresscheiben nach Besoldungs- und Entgeltgruppen aufschlüsseln)?
5. Wie viele kostenfreie Abschüsse von Wild wurden seit 1990 genehmigt (bitte nach Jahresscheiben, Forstgebieten und Beschäftigung bei der Landesbehörde aufschlüsseln)?
6. Wie viel Arbeitszeit abseits des Jagdeinsatzes musste dafür kompensiert werden?
7. Wie viele kostenfreie Abschüsse wurden für Personen, die sich nicht im Dienst des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz befanden, gewährt und aus welchen Gründen (bitte einzeln auflisten)?
8. Wie hoch beliefen sich die Kosten für die Abschüsse inklusive aller Randkosten wie Nutzung von Dienstwagen, Transport, Waffen (bitte einzeln auflisten)?
9. Welche Umsätze konnten für die Landeskasse bzw. die Haushalte landeseigener Anstalten und Gesellschaften durch die Abschüsse generiert werden?

10. Haben die betroffenen jagenden Beschäftigten des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz ihre kostenfreien Abschüsse als geldwerten Vorteil zu versteuern?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Dienstordnung Jagd kann in den Räumlichkeiten der Zentrale von ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) während der Dienstzeit eingesehen werden.

Mit Unterzeichnung am 26. März 2013 trat die Dienstordnung Jagd rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Davor galt die Anweisung über die Verwaltung, die Nutzung und den Betrieb der Jagd in den Thüringer Landesforsten (Jagdnutzungsanweisung).

Seit Inkrafttreten der Dienstordnung Jagd wurden an dieser Vorschrift keine Änderungen vorgenommen.

Zu 2.:

nein

Zu 3.:

Den für den gehobenen und höheren Forstdienst ausgebildeten Beschäftigten der Nationalparkverwaltung, welche eine gültige Jagderlaubnis besitzen, ist die Ausübung der Jagd im Landesjagdbezirk des Nationalparks Hainich gestattet.

Zu 4.:

Bezugnehmend auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 kann nach der geltenden Dienstordnung Jagd kein Beschäftigter in den Genuss einer bevorzugenden Regelung kommen.

Zu 5.:

Seit dem Jahr 1990 wurden in den Landesjagdbezirken etwa 60 Prozent aller Abschüsse von Wild, insbesondere die weiblichen Stücken und der Zuwachs (Kitze, Kälber und Lämmer) des Schalenwildes, unentgeltlich und 40 Prozent der Abschüsse entgeltlich getätigt.

Aufgrund des entstehenden unverhältnismäßigen Aufwandes, angesichts einer jährlichen Strecke von etwa 13.000 Stück aufgeschlüsselt nach 24 Jahren, nach Forstgebieten, über die mehrere Behördenstrukturreformen hinweggegangen sind, sowie nach den Beschäftigten von Landesbehörden, deren Dienstverhältnis als Jagdgast buchungstechnisch nicht zu erfassen war, kann eine solche Analyse nicht durchgeführt werden.

Zu 6.:

Die Zeit zur persönlichen Ausübung der Einzeljagd wird nicht auf die Regelarbeitszeit der zur Jagd Dienstverpflichteten angerechnet.

Zu 7.:

Im Durchschnitt werden in den Landesjagdbezirken etwa 39 Prozent der Strecke an Schalenwild durch zur Jagd Dienstverpflichtete (Forstbedienstete) und etwa 21 Prozent der Strecke durch Jagdgäste, insbesondere Hundeführer und Schwarzwildjäger, unentgeltlich erlegt. Für 40 Prozent der Strecke wurden Jagdbetriebskosten erhoben.

Der Grund hierfür ist die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschussplanung mit dem Ziel der Senkung von Vermögensschäden am Wald und zu hohen Schäden in der Landwirtschaft. Sie dient somit dem Schutz des Grundeigentums und seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzer.

Eine weitere Auflistung unterbleibt mit Verweis auf die in der Antwort zu Frage 5 genannten Gründe.

Zu 8.:

Es sind bezogen auf Frage 7 keine Kosten angefallen.

Zu 9.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung nur auf die unentgeltlichen Abschüsse bezieht. Infolge der unentgeltlichen Abschüsse konnten Einnahmen aus dem Wildbretverkauf generiert werden. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 7.

Zu 10.:

Nein, aus der Beteiligung von Beschäftigten des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz an der Jagdausübung der Landesforstanstalt (Jagdausübungsberechtigten) entsteht für diese steuerrechtlich kein geldwerter Vorteil. Diese Beteiligung erfolgt im Rahmen einer privatrechtlichen, entgelt- oder unentgeltlichen Jagderlaubnis, die gleichermaßen für jagende Dritte wie für die Beschäftigten des Ministeriums gilt, um den Jagdausübungsberechtigten bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten zu unterstützen. Erlegte Trophäen können zu den Bedingungen nach Anlage 4 der Dienstordnung Jagd erworben werden.

Reinholz
Minister